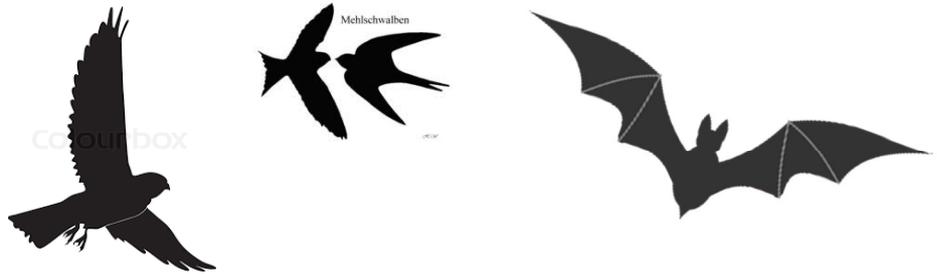


Handlungsempfehlung zum Artenschutz



Gebäudebrüter und Fledermäuse am Haus - Hinweise zu Abriss, Sanierung und Neubau

Bedrohte Kulturfolger

Seit Jahrhunderten haben Schwalben, Mauersegler, Spatzen und Fledermäuse ihre Nist- und Fortpflanzungsplätze am und unter Dächern von Gebäuden. Als „Gebäudebrüter“ sind sie Kulturfolger und haben den Lebensraum „Stadt“ nicht nur erobert, sondern sind inzwischen auf seine Strukturen angewiesen. Gebäude sind für sie nichts anderes als "Felslandschaften" mit Spalten, Sims, Ritzen und Höhlungen, die sie für ihre Brutplätze nutzen. Vielfach ist das Vorkommen den Besitzern/Mietern über Jahrzehnte überhaupt nicht aufgefallen bis bauliche Veränderungen insbesondere im Dachbereich geplant werden. Doch Sanierungsmaßnahmen mit den heute üblichen Bautechniken und Wärmeschutzmaßnahmen, dem Ausbau von Dachböden zu hochwertigem Wohnraum u.a. führen leider dazu, dass die Brutplätze für die Tiere bewusst oder unbewusst beseitigt werden. An Neubauten gibt es in der Regel keine Brutmöglichkeiten mehr. Diese Entwicklung hat insbesondere in Städten bereits zu einem massiven Rückgang von Arten wie bspw. Mauerseglern und Spatzen und Fledermäusen geführt.

Gesetzlicher Schutz

Der Artenschutz an Gebäuden betrifft alle Hauseigentümer, Architekten und Handwerker, denn am Gebäude können sich Brutplätze von bspw. Mauersegler, Haus- und Feldsperling, Hausrotschwanz, Mehl- und Rauchschnalben, Schleiereulen und Turmfalke oder auch Fledermäuse befinden. Ihre Brutplätze sind gesetzlich geschützt. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist es u. a. verboten, sie zu fangen oder zu töten oder sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- oder Überwinterungszeit erheblich zu stören oder deren Niststätten bei Vögeln bzw. Tagesquartiere bei Fledermäusen zu beschädigen oder zu zerstören.

Das bedeutet: Bei Sanierungen oder Abriss eines Gebäudes oder Gebäudeteils sowie bei Entkernungen dürfen weder Gelege mit Eiern noch Gelege mit Jungvögeln beseitigt werden, noch die Brutvögel beim Ein- und Ausfliegen behindert werden. Löcher am Gebäude, die von Vögeln und Fledermäusen genutzt werden, dürfen nicht verschlossen werden.

Es geht: Sanierung und Modernisierung im Einklang mit dem Artenschutz

Der Abriss eines Gebäudes bzw. Bauarbeiten im Bereich der Nistplätze bzw. Fledermausquartieren sind im Regelfall nur während der Abwesenheit der Tiere erlaubt. Können die Brutplätze von Vögeln und/oder Quartiere von Fledermäusen nicht erhalten werden, ist eine Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde notwendig (Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG), und die Schaffung von „Ersatz - Wohnraum“ im Verhältnis 3:1 notwendig.

Artenschutz ist auch moralische Verpflichtung. Durch Erhalt bestehender und Schaffung neuer Quartiere kann der Rückgang unserer „Gebäudebrüter“ aufgehalten werden. Es gibt bereits viele technische Lösungen,

Handlungsempfehlung zum Artenschutz

die sich bewährt haben, um im Einklang mit geltendem Artenschutzrecht zu bauen und auf einfache Art und Weise auch neuen „Wohnraum“ zu schaffen.

TIPP: Planen Sie frühzeitig!

Durch rechtzeitige Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden lassen sich in der Regel sowohl Ihre Belange und Interessen als auch die Belange des Artenschutzes vereinbaren. Vögel und Fledermäuse verhindern keine erforderlichen Sanierungen!



Die meisten hier betrachteten **Vögel** sind nur für wenige Monate im Jahr am Gebäude, um zu brüten und ihre Jungen großzuziehen. Während der Brutzeit (rot) sind sie besonders störanfällig. Bei umfangreichen Umbau-, Sanierungs- und Abrissmaßnahmen sollten die Brutzeit bereits in der Planungsphase berücksichtigt werden.

VÖGEL	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Dohle	Green	Green	Yellow	Red	Red	Red	Red	Yellow	Green	Green	Green	Green
Hausrotschwanz	Green	Green	Green	Yellow	Red	Red	Red	Red	Green	Green	Green	Green
Haussperling	Green	Green	Yellow	Red	Red	Red	Red	Yellow	Yellow	Green	Green	Green
Mauersegler	Green	Green	Green	Yellow	Red	Red	Red	Red	Green	Green	Green	Green
Mehlschwalbe	Green	Green	Green	Yellow	Red	Red	Red	Red	Yellow	Green	Green	Green
Rauschschwalbe	Green	Green	Green	Yellow	Red	Red	Red	Red	Yellow	Green	Green	Green
Turmfalke	Green	Green	Yellow	Red	Red	Red	Red	Yellow	Yellow	Green	Green	Green



Abriss / Sanierung möglich



Kritische Übergangszeit, Baumaßnahmen in bestimmten Fällen möglich



Brutzeit, kein Abriss oder Sanierung möglich



Fledermäuse wechseln im Jahresverlauf zwischen Sommer- und Winterquartieren und nutzen zweitweise auch sogenannte Zwischenquartiere. Besonders störepfindlich sind sie in den sogenannten Wochenstubenquartieren, in denen die Weibchen ihre Jungen aufziehen. Werden sie im Winterquartier gestört, wachen sie auf und verbrauchen damit Fettreserven, die sie für den Winterschlaf benötigen.

Daher als vereinfachte Regel: Baumaßnahmen an Sommerquartieren im Winter, Baumaßnahmen am / in Winterquartieren während der Sommermonate.

Quartier	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Sommerquartier	Green	Green	Yellow	Red	Red	Red	Red	Red	Yellow	Yellow	Green	Green
Winterquartier	Red	Red	Red	Yellow	Green	Green	Green	Green	Yellow	Yellow	Red	Red



Abriss / Sanierung möglich



Kritische Übergangszeit, Baumaßnahmen in bestimmten Fällen möglich



Brutzeit, kein Abriss oder Sanierung möglich

Wichtig: Die Zeiträume, in denen Fledermäuse die jeweiligen Quartiere nutzen bzw. verlassen, können je nach Fledermausart stark variieren. Die abgebildeten möglichen Bauzeiträume müssen dementsprechend im Einzelfall überprüft und ggf. angepasst werden. Hierzu ist frühzeitig ein Fledermausexperte einzubinden.



LANDKREIS
ALTÖTTING

Weitere Informationen im SG 24 (Naturschutz),
Landratsamt Altötting. Tel. 08671 – 502 -0